



Satzung der Interessengemeinschaft Kindertagespflege Grevenbroich
16.02.2021/ Ergänzung der Satzung 10.03.2021

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Interessengemeinschaft (IG) trägt den Namen Interessengemeinschaft Kindertagespflege Grevenbroich (GV)".
2. Sie hat ihren Sitz in Grevenbroich,
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die IG soll ins Vereinsregister eingetragen werden

Zweck der IG Kindertagespflege GV

1. Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar jedwede Ziele rund um die Kindertagesbetreuung in Grevenbroich. Der Zweck der IG ist die Wahrung und Vertretung der Interessen der Kindertagespflegepersonen (KTPP) und dient als Kooperationspartner für Kinder und Eltern in Grevenbroich.
2. Die IG ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der IG dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden
4. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Ziele im Einzelnen

1. zusätzliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege durch Vernetzung der Tagesmütter in Grevenbroich, Informationsaustausch, Internetauftritt, qualifizierter Austausch und konstruktive Zusammenarbeit mit Institutionen rund um Kindertagespflege
2. Mitwirkung im JHA als beratendes und beschlussfähiges Mitglied und in anderen Gremien und Arbeitskreisen rund um Integration, Soziales und der Kindertagesbetreuung.
3. Kooperationspartner der Stadt Grevenbroich mit dem Fachbereich Jugend und Soziales, Abteilung Kindertagespflege
4. Förderung gesellschaftlicher Anerkennung für den von Kindertagespflegepersonen geleisteten Beitrag zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Verlinkung unserer Homepage im Kindertagesnavigator der Stadt Grevenbroich und auf der Internetseite der Abteilung KTP als Bildungs- und Kooperationspartner
7. Ausbau des Vertretungsmodells zur Sicherung des Betreuungsschlüssels
8. Anhebung der Staffelgrenzen der Elternbeiträge, Senkung der Elternzahlbeiträge



Mittel der IG

1. Die Mittel der IG dürfen nur für satzungsmäÙe Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IG fremd oder unverhältnismäÙig hoch sind, begünstigt werden. Die Mitglieder der IG dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der IG erhalten.

Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied der IG können alle KTPP werden, die in Grevenbroich tätig sind und eine gültige Pflegeerlaubnis haben.
2. Passive Mitglieder können Eltern von zukünftigen oder derzeit betreuten Tageskindern, Tagespflegepersonen in Ausbildung und Förderer werden.
3. Mit Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird aus einer passiven Mitgliedschaft eine aktive Mitgliedschaft zum neuen Geschäftsjahr
4. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der IG nötig. Bei Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen, über die Verschwiegenheitspflicht aufgeklärt worden zu sein und diese verstanden zu haben.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden einzelnen daran mitzuarbeiten, den Zweck der IG zu erfüllen
6. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand der IG nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt widerspricht oder die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung sich durch Abstimmung dagegen aussprechen (einfache Mehrheit).
7. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres per 31.12. Die Kündigung muss schriftlich zum 01.12. des jeweiligen Jahres vorliegen.
8. Erlischt die Pflegeerlaubnis einer KTPP wird aus dem aktiven Mitglied ein Fördermitglied.
9. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu Aktivitäten der IG zu machen, sind aber als passive Teilnahmeform zu verstehen. (ausgenommen sind Beteiligungen an Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Info-Tag).
10. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann ein Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder in Abwesenheit schriftlich zum Termin der vorgenannten Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
 1. -grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung der IG
 2. -Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
 3. -Nichtbezahlung des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung



Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Organe der IG

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstandssitzung
3. Vorstand und erweiterter Vorstand der IG
4. Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

1. Alle Mitglieder der IG bilden die Jahreshauptversammlung. Diese findet 1x jährlich statt und ist das oberste Vereinsorgan.
2. Versammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt - über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Abstimmung (per E-Mail) mit einfacher Mehrheit der rückmeldenden Personen
3. Über Themen und Beschlüsse der Versammlungen unterliegen die Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht
4. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt i. d. R. per -Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse vier Wochen vor Termin, die Tagesordnung (TO) wird der Einladung beigelegt.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit in offener Abstimmung der erschienenen aktiven Mitglieder oder dem Vorstand vorher mind. per E-Mail schriftlich benannten Vertretung. Aufgrund von Abwesenheit nicht abgegebene Stimmen werden der Mehrheit zugeschlagen.
7. Über die Jahreshauptversammlung, mindestens aber über Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in prüfen und verabschieden das Protokoll. Es wird an die Mitglieder per Mail weitergeleitet und bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.



Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstands und zwei Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
3. die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben der IG
4. die Festlegung des Jahresbeitrages
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder)
6. die Beschlussfassung über die Auflösung der IG (Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder)
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. Entscheidung über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern.

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die stellvertretenden Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist hierbei einzelvertretungsberechtigt, in dessen/deren Verhinderungsfall vertreten der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam.
2. Zusätzlich können in den erweiterten Vorstand gewählt werden: der/die Schriftführer/in, der Kassenwart, der/die Pressesprecher/in, der/die Internetbeauftragte und drei Beisitzer/innen
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der IG im Sinne ihres Zweckes
4. Er wird in der Jahreshauptversammlung geheim in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes kommissarisch ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen, dessen Amt mit der nächsten Jahreshauptversammlung endet.
7. Außerdem liegt es in der Aufgabe der/die Vorsitzende (der geschäftsführende) die Teilnahme an Sitzungen zum Zwecke der Kooperation mit der Stadt Grevenbroich zu übernehmen.
8. Ebenfalls im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die die IG mit mehr als je EUR 50,00 belasten, der Zustimmung der per E-Mail rückmeldenden oder bei den IG-Treffen anwesenden Personen in einfacher Mehrheit
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (Vorstandssitzung). Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und begleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von dreien seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.



10. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Mitglieder Arbeitskreise initiieren. Die Arbeitskreise übernehmen die mit dem Vorstand abgesprochenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Arbeitskreismitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden

Treffen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen dienen der Bearbeitung aktueller Themen und Vorhaben.
2. Alle Mitglieder werden zu den Treffen vom Vorstand eingeladen.
3. Die Treffen der IG finden grundsätzlich nicht öffentlich statt über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Über Themen und Beschlüsse unterliegen die Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht.
5. Der Vorstand lädt nach Bedarf ca. 1 x im Quartal zu den Treffen ein.
6. Einladung und Bekanntgabe der TO unterliegen keinen Fristen, werden aber möglichst mit ausreichendem Vorlauf bekannt gegeben.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
8. Über die Treffen der IG ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins)
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.



4. Abweichend von den Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Auflösung der IG

1. Die IG kann durch Beschluss, in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Jahreshauptversammlung.
2. Bei Auflösung fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das verbliebene IG Vermögen an den BVK NRW e.V.

Grevenbroich, den 16.02.2021, 10.03.2021 Ergänzung der Satzung

Nadine Klus

(Unterschrift Vorsitzende)

Beate Kleuel

(Unterschrift stell. Vorsitzende)

Sonja Köhler

(Unterschrift Geschäftsführerin)

Janina Aidi

(Unterschrift Schriftführerin)



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege
GV

Angelina D'Antonio

(Unterschrift Kassenwart)

Melanie Röttges

(Unterschrift Pressesprecherin)

Jasmin Schulz

(Unterschrift Internetbeauftragte)

Christiane Berger-Dahmen

(Unterschrift Beisitzerin)

Sandra Müller

(Unterschrift Beisitzerin)

Linda Mausberg

(Unterschrift Beisitzerin)